

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020

**5640**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung eines Rahmenkredites  
für den Forstschutz (Prävention und Bekämpfung  
von Borkenkäferschäden)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2020,

*beschliesst:*

I. Für die Bekämpfung des Borkenkäfers in den Jahren 2021–2024 wird zur Verfügung der Baudirektion vom 19. September 2018 sowie zu den RRB Nrn. 377/2019 und 235/2020 ein Rahmenkredit von Fr. 4 050 000 als neue Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme für Subventionen beträgt Fr. 9 730 000.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.



**Bericht**

**A. Ausgangslage**

Der Kanton Zürich unterstützt Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer finanziell wie auch organisatorisch bei der Ergreifung wirksamer Sofortmassnahmen, um die Ausbreitung des Borkenkäfers zu verhindern. Diese Massnahmen umfassen primär die Entrindung befallenen Käferholzes an Ort und Stelle sowie das Abtransportieren an Orte, von denen aus eine weitere Ausbreitung des Käfers unwahrscheinlich ist. Unterstützt werden die zusätzlichen Aufwendungen für Zwischentransport, Entrinden und Hacken zu einem pauschalen Ansatz von Fr. 12/m<sup>3</sup> Schadholz. Mit Beschluss Nr. 377/2019 hat der Regierungsrat zu der

von der Baudirektion am 19. September 2018 verfügten Subvention von Fr. 900 000 für die Prävention und Bekämpfung des Borkenkäfers in den Jahren 2018 bis 2021 zusätzliche Mittel von Fr. 2 030 000 als neue Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, bewilligt. Die Schäden, die im Kanton Zürich 2019 durch den Borkenkäfer verursacht wurden, überschritten die Schätzungen der Fachleute jedoch bei Weitem. Als Folge davon fiel die Menge an Schadholz im Kanton Zürich im Jahr 2019 rund doppelt so gross aus, wie ursprünglich geschätzt, und führte zu einem deutlich höheren Finanzbedarf für 2020, als bisher angenommen. Damit die Präventionsmassnahmen im Kampf um die Weiterverbreitung des Borkenkäfers auch im Frühjahr 2020 fortgesetzt und auch nach der Ausschöpfung der dafür bewilligten Mittel weiterhin Beiträge an die Waldeigentümerschaften ausgerichtet werden konnten, bewilligte der Regierungsrat gestützt auf § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und im Sinne eines dringlichen Entscheids mit Beschluss Nr. 235/2020 eine zusätzliche Ausgabe von Fr. 2 750 000 als neue Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur. Der gesamte zur Verfügung stehende Rahmenkredit für Subventionen beträgt heute Fr. 5 680 000.

## **B. Mehrausgabe**

Ausgehend von der 2019 und 2020 angefallenen Menge an Schadholz und der noch immer grossen Ausgangspopulation des Borkenkäfers, die sich aufgrund der jüngsten Sturmereignisse vom Februar 2020 in absehbarer Zeit nicht verringern wird, ist damit zu rechnen, dass die Schädlingsplage länger anhalten wird, als ursprünglich erwartet. Vor diesem Hintergrund ist auch in den Folgejahren von einem erhöhten Finanzbedarf auszugehen. Verläuft die Entwicklung nach ähnlichem Muster wie beim bisher stärksten Fichtenbefall (als Folge des Hitzesommers 2003), kann nicht vor 2024 von einer Normalisierung der Lage ausgegangen werden.

Für die Jahre 2021 bis 2024 sollen deshalb für die Bekämpfung des Borkenkäfers gestützt auf § 24 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) zusätzliche Subventionen von insgesamt Fr. 4 050 000 als neue Ausgabe bereitgestellt werden.

Dieser Betrag ist – wie bereits die vorangegangenen Subventionen – aus den Erfahrungen nach dem Sturm Lothar und dem Hitzesommer 2003 hergeleitet. Er musste jedoch aufgrund des tatsächlichen Verlaufs der Plage deutlich nach oben korrigiert werden. Für das laufende Jahr

wird aufgrund der grossen Ausgangspopulation des Borkenkäfers im Frühjahr mit einem vergleichbar hohen Aufwand gerechnet wie 2019. Entwickelt sich die Notlage im Wald ähnlich wie nach den erwähnten Ereignissen, wird in der Folge erwartet, dass der finanzielle Bedarf für die Jahre 2021 bis 2024 stetig abnehmen wird.

Die Fortsetzung der bisherigen Präventionsstrategie des Kantons ist unabdingbar, um weiteren Waldschäden vorzubeugen. Da auch 2021 bis 2024 mit grösseren Mengen an Käferholz, die zwecks Prävention der Weiterverbreitung des Käfers rasch aus dem Wald entfernt werden müssen, gerechnet wird, ist es zentral, dass der Kanton die Massnahmen der Waldeigentümerschaften auch weiterhin mit Beiträgen unterstützen kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Massnahmen entweder gar nicht oder nicht schnell genug ausgeführt werden und die vorbeugende Wirkung damit dahinfällt. Zudem wäre die Präventionsarbeit der letzten beiden Jahre infrage gestellt. Damit die Zürcher Wälder den sich abzeichnenden Veränderungen künftig gewachsen sind, ist das Amt für Landschaft und Natur neben der finanziellen Unterstützung der Waldeigentümerschaften dabei, im Sinne der Motion KR-Nr. 250/2019 betreffend Rahmenkredit zur Förderung eines klimagerechten Waldbaus Waldbaustrategien auszuarbeiten, welche die Widerstandsfähigkeit des Waldes auf lange Sicht zu stärken vermögen.

Die NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 sind abgeschlossen. Für die Bekämpfung und Prävention des Borkenkäfers stehen für die laufende Programmperiode insgesamt Fr. 150 000 an Bundesbeiträgen zur Verfügung. Zurzeit sind auf nationaler Ebene verschiedene Bestrebungen im Gange, die den Bund angesichts der schweizweit grossen Waldschäden (Borkenkäfer, aber auch Trockenheit) zu einer zusätzlichen Mittelbereitstellung veranlassen sollen. Es ist aber noch zu früh, um zu zusätzlichen Bundesmitteln eine realistische Schätzung für den Kanton Zürich abzugeben.

Ob weitere Kosten für die Bekämpfung und Prävention von Borkenkäferschäden anfallen werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Dies hängt stark vom weiteren Witterungsverlauf, der Borkenkäferentwicklung und den damit verbundenen Schadflächen ab. Die Förderung der Wiederbestockung von Waldflächen wird über bereits bestehende Programme abgewickelt. Eine allfällige erneute Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Borkenkäferbekämpfung müsste im Kontext der genannten Möglichkeiten im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen und der aktuellen politischen Vorstösse auf Bundes- und Kantonebene geprüft werden, sobald das Ausmass der Schäden bekannt ist.

### **C. Finanzierung**

Für die Mehrkosten von Fr. 4 050 000 ist gemäss § 41 Abs. 1 CRG ein Zusatzkredit einzuholen. Über diesen Zusatzkredit entscheidet der Kantonsrat abschliessend; der Beschluss untersteht nicht dem Referendum (§ 41 Abs. 2 CRG in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [LS 611.2]). Die gesamte verfügbare Kreditsumme für die Prävention und Bekämpfung von Borkenkäferschäden beträgt somit Fr. 9 730 000.

Im KEF 2020–2023 sind für das Planjahr 2021 der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, Fr. 351 000 eingestellt.

Folgende Beträge sind in den Planjahren 2021 bis 2024 im KEF 2021–2024 der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, zusätzlich einzustellen:

- Planjahr 2021: Fr. 1 149 000
- Planjahr 2022: Fr. 1 500 000
- Planjahr 2023: Fr. 750 000
- Planjahr 2024: Fr. 300 000

Die Beträge werden im Buchungskreis Nr. 8830, Abteilung Wald, Sachkonten 3632 0 80000, Beiträge Gemeinden Walderhaltung, und 3637 0 80030, Beiträge private Haushalte Walderhaltung, Projektnummer 88X-310-18-002, verbucht.

### **D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli